

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
III A 2 - 6561/03/01
Tel.: (9139) 5192

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Prüfungsausschuß
und über die Prüfung für die Bestellung als Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu
nehmen, dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen die
nachstehende Verordnung erlassen hat:

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
den Prüfungsausschuß und über die Prüfung
für die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vom 04.01.2022

Auf Grund des § 3 Absatz 8 Nummer 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen
in Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das
zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert
worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und
Wohnen:

Artikel 1

Die Verordnung über den Prüfungsausschuß und über die Prüfung für die
Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur vom 22. Januar
1975 (GVBl. S. 781) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über den Prüfungsausschuss und über die Prüfung
für die Bestellung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
(ÖbVI PrüfVO)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Prüfungsausschuss zur Erstattung des Gutachtens über die Kenntnisse einer antragstellenden Person nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der jeweils geltenden Fassung setzt sich aus der oder dem Vorsitzenden, der Beisitzerin oder dem Beisitzer und vier Prüferinnen oder Prüfern zusammen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Mitglied des Senats für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden wird bestellt, wer als verbeamtete Dienstkraft über die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes verfügt und in der Abteilung Geoinformation des für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Mitglieds des Senats tätig ist.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer ist für die Vertretung der oder des Vorsitzenden zu bestellen. Als Prüferinnen oder Prüfer sollen nur Dienstkräfte bestellt werden, die über die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes verfügen und bei einer Vermessungsstelle nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der jeweils geltenden Fassung tätig sind oder als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder -ingenieure in Berlin bestellt sind.“

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Vorsitzende hat den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung festzusetzen, die bei der Prüfung mitwirkenden vier Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer (§ 4 Absatz 5 Satz 1) zu berufen, die antragstellende Person zu laden und die Prüfung zu leiten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von den vier Prüferinnen oder Prüfern müssen sein

1. zwei Prüferinnen oder Prüfer, die über die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes verfügen und bei einer Vermessungsstelle nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der jeweils geltenden Fassung tätig sind sowie
2. zwei Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder -ingenieure.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Angehöriger“ die Wörter „Angehörige oder“ eingefügt und die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Dienst“ die Wörter „unmittelbare Vorgesetzte oder“ eingefügt und die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder“ eingefügt und die Wörter „den Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ablehnung“ die Wörter „einer Richterin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.

5. § 4 wird aufgehoben.

6. § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. An der Prüfung nicht beteiligte Prüferinnen oder Prüfer haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen. Die oder der Vorsitzende kann mit Zustimmung der antragstellenden Person Zuhörende zulassen.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
„(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind alle Aufgabenbereiche der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure, insbesondere die im Land Berlin relevanten allgemeinen Rechts- und Verwaltungsgrundlagen, Kosten- und Vergütungsrecht, Fragen des Liegenschaftskatasters, der Landesvermessung und des Geobasisinformationssystems.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
Die Wörter „der Antragsteller“ werden durch die Wörter „die antragstellende Person“, das Wort „er“ wird jeweils durch das Wort „sie“ und die Wörter „des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs“ werden durch die Wörter „von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen oder -ingenieuren“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
„(5) Über die mündliche Prüfung ist von der Beisitzerin oder dem Beisitzer, die oder der eine an der Prüfung nicht beteiligte Prüferin oder ein an der Prüfung nicht beteiligter Prüfer sein muss, eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Beisitzerin oder dem Beisitzer und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.“

7. § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Prüfungsausschuss stellt auf Grund der mündlichen Prüfung und der hierzu schriftlich oder elektronisch vorzulegenden Ergebnisse der während der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der jeweils geltenden Fassung ausgeführten Arbeiten das Gutachten auf.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ und nach dem Wort „Aufgaben“ wird das Wort „des“ durch die Wörter „einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines“ ersetzt.

8. § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom Antragsteller“ durch die Wörter „von der antragstellenden Person“, das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und die Wörter „vom Vorsitz“ durch die Wörter „von der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Vorsitz“ durch die Wörter „von der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
9. § 8 wird § 7.
10. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 04.01.2022

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen
und Wohnen

.....

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Verordnung über den Prüfungsausschuss und über die Prüfung für die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1975 (GVBl. S. 781) muss heutigen Ansprüchen gerecht werden und erfordert daher eine Novellierung.

Die wesentlichste Änderung betrifft die personelle Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die in der derzeitigen Form nicht mehr gewährleistet werden kann. Insbesondere verbeamtete Prüferinnen oder Prüfer des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, deren Beförderung im Aufstiegsverfahren erfolgte, stehen nicht in ausreichender Anzahl für dieses Ehrenamt zur Verfügung, so dass ein Prüfungsausschuss unter den derzeitigen Bedingungen nicht gebildet werden kann.

Als Prüferinnen oder Prüfer können nunmehr verbeamtete Dienstkräfte bestellt werden, die über die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes verfügen.

Der Vorsitz wird nicht mehr per Verordnung auf die Leiterin oder den Leiter der Abteilung übertragen. Die Bestellung einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden erfolgt nunmehr im selben Verfahren wie die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerin oder des Beisitzers.

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird für alle Ausschussmitglieder auf fünf Jahre erweitert.

Das der Verordnung bisher als Anlage beigefügte Prüfstoffverzeichnis bleibt nicht mehr Bestandteil der Verordnung.

Um den Herausforderungen eines modernen Geoinformationswesens gerecht zu werden und dauerhaft eine Aktualität der Prüfungsschwerpunkte zu gewährleisten, werden sich künftig die Prüfungsschwerpunkte an den aktuellen Vorgaben des Oberprüfungsamtes für das technische Referendariat orientieren.

Der gesamte Verordnungstext wurde an die Vorgaben der GGO I § 2 Absatz 2 (sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern) angepasst.

Die beabsichtigten Änderungen sind mit dem Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. (BDVI) - Landesgruppe Berlin - beraten worden. Der BDVI hat den beabsichtigten Änderungen zugestimmt und verzichtet zur Beschleunigung des Verfahrens auf eine formelle Anhörung.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

Redaktionelle Änderungen nach GGO I § 2 Absatz 2.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Die Zusammensetzung der Mitglieder des Prüfungsausschusses wird nunmehr detailliert aufgeführt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstaben b) und c)

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist nicht mehr per Verordnung die Leiterin oder der Leiter der Abteilung. Den Vorsitz kann nunmehr ausüben, wer als verbeamtete Dienstkraft über die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes verfügt und in der Abteilung Geoinformation des für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Mitglieds des Senats tätig ist.

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird von 3 Jahren auf 5 Jahre verlängert, um den organisatorischen Aufwand für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer zu verringern.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d)

Absatz 4 regelt die Vertretung sowie die erforderliche Qualifikation der Prüfer.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e)

Folgeänderungen aufgrund des Einfügens des neuen Absatzes 4.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a)

Der Verweis zu den Aufgaben der Beisitzerin oder des Beisitzers ist an die geänderte Chronologie der Paragraphen angepasst worden. Zudem wurden redaktionelle Änderungen nach GGO I § 2 Absatz 2 vorgenommen.

7. Zu Artikel I Nr. 3 Buchstabe b)

Die berufliche Qualifikation für die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer ist neu festgelegt worden. Dies wird erforderlich, da insbesondere Prüferinnen oder Prüfer des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, die Aufstiegsbeamte sind, nicht in ausreichender Anzahl für dieses Ehrenamt zur Verfügung stehen, so dass ein Prüfungsausschuss unter den derzeitigen Bedingungen nicht gebildet werden kann.

8. Zu Artikel 1 Nr. 4

Redaktionelle Änderungen nach GGO I § 2 Absatz 2.

9. Zu Artikel 1 Nr. 5

Der bisherige § 4 kann entfallen, da er inhaltlich in § 1 Absatz 1 Satz 1 und im neuen § 4 Absatz 1 geregelt wird.

10. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung. Er entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 2.

11. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b)

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

Das der Verordnung bisher als Anlage beigefügte Prüfstoffverzeichnis bleibt nicht mehr Bestandteil der Verordnung.

Um den Herausforderungen eines modernen Geoinformationswesens gerecht zu werden und dauerhaft eine Aktualität der Prüfungsschwerpunkte zu gewährleisten, werden sich künftig die Prüfungsschwerpunkte an den aktuellen Vorgaben des Oberprüfungsamtes für das technische Referendariat orientieren.

12. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c)

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Redaktionelle Änderungen nach GGO I § 2 Absatz 2.

13. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstaben d) und e)

Redaktionelle Änderung nach GGO I § 2 Absatz 2.

14. Zu Artikel 1 Nr. 7 bis 9

Redaktionelle Änderung nach GGO I § 2 Absatz 2.

15. Zu Artikel 1 Nr. 10

Die Anlage kann entfallen, da das Prüfstoffverzeichnis nicht mehr Bestandteil der Verordnung ist.

16. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage

§ 3 Absatz 8 Nummer 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

D. Gesamtkosten

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine, da die Verordnung eine ehrenamtliche Tätigkeit regelt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 04.01.2022

Andreas Geisel

.....

Senator für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Anlage zur Vorlage an
das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

(Bei Änderungsverordnungen sind die bisherigen und die neuen Vorschriften gegenüberzustellen.)

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>Verordnung über den Prüfungsausschuss und über die Prüfung für die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur oder als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin</p>	<p>Verordnung über den Prüfungsausschuss und über die Prüfung für die Bestellung als <u>Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin</u> oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur</p>
§ 1	§ 1
<p>(1) Der Prüfungsausschuß zur Erstattung des Gutachtens über die Kenntnisse eines Antragstellers nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin besteht aus fünf Mitgliedern.</p>	<p>(1) Der Prüfungsausschuss zur Erstattung des Gutachtens über die Kenntnisse <u>einer antragstellenden Person</u> nach § 3 Absatz 1 Satz <u>1</u> Nummer 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der jeweils geltenden Fassung <u>setzt sich aus der oder dem Vorsitzenden, der Beisitzerin oder dem Beisitzer und vier Prüfenden zusammen.</u></p>
<p>(2) Vorsitzter des Prüfungsausschusses ist der Leiter der Abteilung Vermessungswesen des für das Vermessungswesen zuständigen Mitglieds des Senats. Prüfer werden von dem für das Vermessungswesen zuständigen Mitglied des Senats in der erforderlichen Anzahl für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.</p> <p>(3) Mindestens einer der Prüfer ist zum Vertreter des Vorsitzers zu bestellen. Als Prüfer soll nur bestellt werden, wer als Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes bei einer Vermessungsstelle nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin tätig oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Berlin bestellt ist. Als Vertreter des Vorsitzers soll nur bestellt werden, wer als Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes bei einer Vermessungsstelle nach § 2 Abs. 1 des</p>	<p>(2) <u>Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Mitglied des Senats für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.</u></p> <p>(3) <u>Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden wird bestellt, wer als verbeamtete Dienstkraft über die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes verfügt und in der Abteilung Geoinformation des für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Mitglieds des Senats tätig ist.</u></p>

<p>Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin tätig ist.</p>	<p>(4) <u>Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer ist für die Vertretung der oder des Vorsitzenden zu bestellen. Als Prüferinnen oder Prüfer sollen nur Dienstkräfte bestellt werden, die über die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes verfügen und bei einer Vermessungsstelle nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der jeweils geltenden Fassung tätig sind oder als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder -ingenieure in Berlin bestellt sind.</u></p>
<p>(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig; für ihre Tätigkeit erhalten sie keine Entschädigung.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.</p>	<p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Der Vorsitz hat den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung festzusetzen, die bei der Prüfung mitwirkenden vier Prüfer und den Beisitzer (§ 5 Abs. 4) zu berufen, den Antragsteller zu laden und die Prüfung zu leiten.</p> <p>(2) Von den vier Prüfern müssen sein</p> <p>1. ein Prüfer Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes,</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) <u>Die oder der Vorsitzende hat den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung festzusetzen, die bei der Prüfung mitwirkenden vier Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer (§ 4 Absatz 5 Satz 1) zu berufen, die antragstellende Person zu laden und die Prüfung zu leiten.</u></p> <p>(2) Von den vier <u>Prüferinnen oder</u> Prüfern müssen sein</p> <p>1. <u>zwei Prüferinnen oder Prüfer, die über die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes verfügen und bei einer Vermessungsstelle nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der jeweils geltenden Fassung tätig sind sowie</u></p>

<p>2. ein Prüfer Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, der Aufstiegsbeamter ist,</p>	<p>2. <u>zwei Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder – ingenieure.</u></p>
<p>3. ein Prüfer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst sowie</p> <p>4. ein Prüfer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, der auf Grund der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin bestellt worden ist, oder Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, der Aufstiegsbeamter ist.</p>	<p>3. aufgehoben</p> <p>4. aufgehoben</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) An der Prüfung darf nicht mitwirken, wer</p> <p>1. Angehöriger des Antragstellers im Sinne des § 52 der Strafprozeßordnung ist,</p> <p>2. im öffentlichen Dienst unmittelbarer Vorgesetzter des Antragstellers ist oder in den letzten fünf Jahren war,</p> <p>3. als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur den Antragsteller beschäftigt oder in den letzten fünf Jahren beschäftigt hatte.</p> <p>(2) § 42 der Zivilprozeßordnung über die Ablehnung eines Richters gilt sinngemäß für die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; eine Versicherung an Eides Statt durch den Antragsteller ist unzulässig. Über die Ablehnung eines Mitglieds entscheidet der</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) An der Prüfung darf nicht mitwirken, wer</p> <p>1. <u>Angehörige oder</u> Angehöriger der <u>antragstellenden Person</u> im Sinne des § 52 der Strafprozessordnung ist,</p> <p>2. im öffentlichen Dienst <u>unmittelbare Vorgesetzte oder</u> unmittelbarer Vorgesetzter <u>der antragstellenden Person</u> ist oder in den letzten fünf Jahren war,</p> <p>3. als <u>Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin</u> oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur <u>die antragstellende Person</u> beschäftigt oder in den letzten fünf Jahren beschäftigt hatte.</p> <p>(2) § 42 der Zivilprozessordnung über die Ablehnung <u>einer Richterin oder</u> eines Richters gilt sinngemäß für die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; eine Versicherung an Eides Statt durch <u>die antragstellende Person</u> ist unzulässig. Über die Ablehnung eines Mitglieds</p>

<p>Prüfungsausschuß ohne Beteiligung des abgelehnten Mitglieds.</p>	<p>entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Beteiligung des abgelehnten Mitglieds.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuß erstattet das Gutachten auf Ersuchen des für das Vermessungswesen zuständigen Mitglieds des Senats. Dem Ersuchen werden die nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin vorzulegenden schriftlichen Ergebnisse und sonstigen erforderlichen Unterlagen beigefügt.</p> <p>(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. An der Prüfung nicht beteiligte Prüfer haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen. Der Vorsitz der Prüfung kann mit Zustimmung des Antragstellers Zuhörer zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">aufgehoben</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) In der mündlichen Prüfung wird der Antragsteller über seine Kenntnisse in den Aufgabenbereichen Landesvermessung, Liegenschaftskataster, raumplanerische und städtebauliche Vermessungsaufgaben sowie über Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen befragt. Der Prüfstoff ist dem Prüfstoffverzeichnis (Anlage) zu entnehmen.</p> <p>(2) In der mündlichen Prüfung hat der Antragsteller nachzuweisen, daß er in den in Absatz 1 genannten Aufgabenbereichen einschließlich der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Kenntnisse verfügt, wie sie zur Erfüllung der Aufgaben des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erforderlich sind, und daß er mit den Aufgaben</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) <u>Die Prüfung ist nicht öffentlich. An der Prüfung nicht beteiligte Prüferinnen oder Prüfer haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann mit Zustimmung der antragstellenden Person Zuhörende zulassen.</u></p> <p>(2) <u>Gegenstand der mündlichen Prüfung sind alle Aufgabenbereiche der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure, insbesondere die im Land Berlin relevanten allgemeinen Rechts- und Verwaltungsgrundlagen, Kosten- und Vergütungsrecht, Fragen des Liegenschaftskatasters, der Landesvermessung und des Geobasisinformationssystems.</u></p> <p>(3) In der mündlichen Prüfung hat <u>die antragstellende Person</u> nachzuweisen, dass sie in den in Absatz 2 genannten Aufgabenbereichen einschließlich der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Kenntnisse verfügt, wie sie zur Erfüllung der Aufgaben <u>von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren</u> erforderlich sind, und dass</p>

<p>der behördlichen Vermessungsstellen vertraut ist.</p> <p>(3) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als drei Stunden dauern. Sie ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.</p>	<p><u>sie</u> mit den Aufgaben der behördlichen Vermessungsstellen vertraut ist.</p> <p>(4) unverändert.</p>
<p>(4) Über die mündliche Prüfung ist von dem Beisitzer, der ein an der Prüfung nicht beteiligter Prüfer sein muß, eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Beisitzer und dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.</p>	<p>(5) Über die mündliche Prüfung ist von <u>der Beisitzerin oder dem Beisitzer, die oder der eine an der Prüfung nicht beteiligte Prüferin oder ein an der Prüfung nicht beteiligter Prüfer sein muss,</u> eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist <u>von der Beisitzerin oder vom Beisitzer und der oder dem Vorsitzenden</u> des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuß stellt auf Grund der mündlichen Prüfung und der nach § 4 Abs. 1 beizufügenden schriftlichen Ergebnisse das Gutachten auf. Es ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.</p> <p>(2) Im Gutachten ist darzulegen, ob die in der mündlichen Prüfung und mit den schriftlichen Ergebnissen nachgewiesenen Kenntnisse des Antragstellers zur Erfüllung der Aufgaben des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs insgesamt ausreichen. Von der mehrheitlichen Auffassung abweichende Meinungen sind im Gutachten aufzuführen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss stellt auf Grund der mündlichen Prüfung und der <u>hierzu schriftlich oder elektronisch vorzulegenden Ergebnisse der während der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der jeweils geltenden Fassung ausgeführten Arbeiten</u> das Gutachten auf. Es ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.</p> <p>(2) Im Gutachten ist darzulegen, ob die in der mündlichen Prüfung und mit den schriftlichen Ergebnissen nachgewiesenen Kenntnisse <u>der antragstellenden Person</u> zur Erfüllung der Aufgaben <u>einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs</u> insgesamt ausreichen. Von der mehrheitlichen Auffassung abweichende Meinungen sind im Gutachten aufzuführen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>(1) Kann aus vom Antragsteller nachzuweisenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die mündliche Prüfung nicht stattfinden, so ist vom Vorsitz ein neuer Zeitpunkt festzusetzen.</p> <p>(2) Wird die mündliche Prüfung aus Gründen nach Absatz 1 abgebrochen, so ist vom Vorsitz ein Zeitpunkt für die Fortsetzung der Prüfung festzusetzen.</p> <p>(3) Versäumt der Antragsteller den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, oder ist die Fortsetzung der mündlichen Prüfung innerhalb eines halben Jahres nicht möglich, so hat der Vorsitz dies dem für das Vermessungswesen zuständigen Mitglied des Senats unter Rückgabe des Ersuchens nach § 4 Abs. 1 mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Kann aus <u>von der antragstellenden Person</u> nachzuweisenden Gründen, die <u>sie</u> nicht zu vertreten hat, die mündliche Prüfung nicht stattfinden, so ist <u>von der oder dem Vorsitzenden</u> ein neuer Zeitpunkt festzusetzen.</p> <p>(2) Wird die mündliche Prüfung aus Gründen nach Absatz 1 abgebrochen, so ist <u>von der oder dem Vorsitzenden</u> ein Zeitpunkt für die Fortsetzung der Prüfung festzusetzen.</p> <p>(3) aufgehoben</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>..</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBIn) in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist

§ 2

Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die Aufgaben nach § 1 werden von den für das Vermessungswesen zuständigen Behörden wahrgenommen.

§ 3

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

(1) Als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist auf Antrag zu bestellen, wer Deutscher ist, das 60. Lebensjahr nicht überschritten hat, die persönliche Eignung besitzt und

1. die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erlangt hat und danach mindestens ein Jahr lang bei Vermessungsstellen im Land Berlin (§ 2) oder bei vergleichbaren Stellen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland tätig war und in dieser Zeit Vermessungen nach § 9 Nr. 2 überwiegend zum Zwecke der Feststellung oder Herstellung von Grenzen ausgeführt hat oder
2. Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Vermessungswesen oder Ingenieur (grad.) der Fachrichtung Vermessungswesen ist und die nach Absatz 2 vorgeschriebene Anzahl von Jahren hauptberuflich bei Vermessungsstellen im Land Berlin (§ 2) oder bei vergleichbaren Stellen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland tätig war; er muß mindestens zwei Jahre lang Vermessungen nach § 9 Nr. 2 überwiegend zum Zwecke der Feststellung oder Herstellung von Grenzen ausgeführt haben.

Die Tätigkeit bei Vermessungsstellen nach Satz 1 soll nicht länger als sechs Jahre vor der Antragstellung zurückliegen.

(8) Die für das Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Bestellung seiner Mitglieder sowie das Verfahren und den Umfang der Prüfung;